

Ihre Ansprechpartner/innen im Fachdienst Kindertagespflege:

Für die Beratung und Vermittlung in den
Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig,
Pellenz und Vordereifel:

Dorothee Geishecker

☎ 0261/108-164

✉ dorothee.geishecker@kvmyk.de

Für die Beratung und Vermittlung in der
Stadt Bendorf und den Verbandsgemeinden
Rhein-Mosel, Weißenthurm und Vallendar:

Annette Rühle

☎ 0261/108-166

✉ annette.ruehle@kvmyk.de

Auskunft zu Fragen der Bezuschussung der
Kindertagespflegekosten, sowie der Kosten-
beteiligung der Eltern erteilt:

Klaus Staaden

☎ 0261/108-398

✉ klaus.staaden@kvmyk.de

So finden Sie uns:

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Fachdienst Kindertagespflege
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

Weitere Informationen erhalten Sie auf der
Internetseite:

www.kvmyk.de/themen/kinder-jugend-familie/kindertagespflege/



Fachdienst Kindertagespflege



Informationen
für
Eltern





Was ist Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (§ 23 SGB VIII) geregelte Leistung. Die familiennahe Betreuung richtet sich an Kinder im Alter von null Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Kinder werden von qualifizierten Kindertagespflegepersonen in deren Haushalt, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Eltern betreut.

Was bietet die Kindertagespflege?

- eine liebevolle Betreuung in kleinen, familiären Gruppen bis zu fünf Kindern
- eine feste Bezugsperson mit sicherer Bindung an das Kind
- flexible Betreuungszeiten, die auf den familiären Zeitbedarf abgestimmt sind
- wohnort-/ arbeitsortnahe Betreuung des Kindes
- altersgerechte Betreuung, Bildung und Förderung nach qualifizierten Standards
- alternative Betreuung zur Kindertagesstätte als gleichrangiges Betreuungsangebot
- bei Bedarf: ergänzende Betreuung zum Besuch von Kita und Schule

Was bietet der Fachdienst Kindertagespflege für Eltern?

- Informationen zu allen Fragen der Kindertagespflege und den verschiedenen Angeboten
- kompetente Beratung vor und während des Tagespflegeverhältnisses
- passgenaue persönliche Vermittlung von qualifizierten Kindertagespflegepersonen
- Überprüfung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (z. B. Hausbesuche in den Kindertagespflegestellen und pädagogische Fortbildungen)
- Erteilung der Pflegeerlaubnis an die aktiven Kindertagespflegepersonen
- Beratung zu den Geldleistungen des Jugendamtes
- Zahlung der laufenden Geldleistung an überprüfte Kindertagespflegepersonen

Wer kann Kindertagespflege in Anspruch nehmen?

Der Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege wird in § 24 SGB VIII geregelt, dabei richtet sich der Umfang der täglichen Förderung immer nach dem Alter des Kindes und dem individuellen familiären Bedarf.

- **Bis zum 1. Lebensjahr** kann unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis der Erwerbstätigkeit der Eltern) eine Förderung erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- **Zwischen dem 1. Lebensjahr und dem Eintritt in die Kita** besteht ein Rechtsanspruch auf die Förderung von bis zu 7 Stunden am Tag in der Kindertagespflege ohne spezielle Nachweise.
- **Nach dem Kitaeintritt bis zum 14. Lebensjahr** kann Kindertagespflege ergänzend zu dem Besuch einer Einrichtung in Anspruch genommen werden, wenn den Eltern aus beruflichen Gründen die institutionelle Betreuung nicht ausreicht (Vorlage eines entsprechenden Nachweises).